



Bundesministerium
der Finanzen

Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Ausschließlich per E-Mail

Bundesministerien

Beauftragter der Bundesregierung für Kultur
und Medien

Nationaler Normenkontrollrat

nachrichtlich:

Chef des Bundeskanzleramtes

Chefin des Bundespräsidialamtes

Chef des Presse- und Informationsamtes
der Bundesregierung

Präsident des Bundesrechnungshofes
auch als Bundesbeauftragter für
Wirtschaftlichkeit in
der Verwaltung

Bundesbeauftragter für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit

Bundesfinanzhof
Postfach 86 02 40
81629 München

Deutsche Bundesbank
Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt

Bundeszentralamt für Steuern
An der Kuppe 1
53221 Bonn

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn



Wilhelmstraße 97
10117 Berlin



www.bundesfinanzministerium.de

14. August 2025



Seite 2 von 7

**Betreff: Referentenentwurf für ein Gesetz zur Förderung privater Investitionen und des Finanzstandorts (Standortfördergesetz, StoFöG)
Einleitung der Ressortabstimmung zum Standortfördergesetz**

Anlagen: Referentenentwurf Standortfördergesetz

GZ: VII B 1 - WK 2000/00043/006/001

DOK: COO.7005.100.4.12600028

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersenden wir den Referentenentwurf für ein Gesetz zur Förderung privater Investitionen und des Finanzstandorts (Standortfördergesetz, StoFöG) ausschließlich in elektronischer Form.

1. Ziel und Notwendigkeit der Regelungen

Der Koalitionsvertrag (KoaV) für die 21. Legislaturperiode sieht zur Erhöhung des Wirtschaftswachstums eine Investitionsoffensive und gezielte Strukturreformen vor, insbesondere durch steuerliche Impulse für private Investitionen und Bürokratiekostenabbau (Stärkung privater Investitionstätigkeit als Wachstumshebel). Dazu sollen die Rahmenbedingungen für private Investitionen verbessert und der Finanzplatz Deutschland insgesamt gestärkt werden. Ziel des Gesetzentwurfs ist es daher, in Umsetzung des KoaV private Investitionen insb. in Infrastruktur und erneuerbare Energien sowie in Wagnis- und Wachstumskapital (Venture Capital) zu fördern.

Der Gesetzentwurf ist Bestandteil des Sofortprogramms, auf das sich die Bundesregierung am 28. Mai 2025 verständigt hat.

2. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Schwerpunkt des Gesetzes bilden Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzierungsbedingungen von Unternehmen und für einen wettbewerbsfähigeren Finanzstandort. Dies sind insb.:

- Verbesserung der Finanzierungsmöglichkeiten für kleine Unternehmen und Start-ups,
- Förderung von Investitionen von Fonds in erneuerbare Energien und Infrastruktur,
- Maßnahmen zum Abbau von Bürokratie im Finanzmarktbereich, ohne das Verbraucherschutzniveau abzusenken, insb. Verschlinkung aufsichtlicher Prozesse bei der BaFin,
- Standortfreundliche Implementierung von kapitalmarktrechtlichen EU-Rechtsakten (insb. Listing Act, ESAP, MIFIR Review).



Seite 3 von 7

a. Vorschläge zur Verbesserung der Finanzierungsmöglichkeiten für kleine Unternehmen und Start-ups

Zur Verbesserung der Finanzierungsmöglichkeiten für kleine Unternehmen und Start-ups sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Erweiterung der Möglichkeit für Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds, in gewerblich tätige Personengesellschaften und damit auch in gewerbliche VC-Fonds zu investieren. Die in Fonds angelegten Kapitalmittel sollen künftig in stärkerem Umfang für die Finanzierung insb. von Startups zur Verfügung stehen können.
- Anhebung (Vervierfachung) des Höchstbetrags für die Übertragung von stillen Reserven aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, die im Betriebsvermögen gehalten werden, auf Reinvestitionen in § 6b Absatz 10 Einkommensteuergesetz (EStG) (sog. „Roll-Over“), um diese steuerlich in größerem Umfang zu erleichtern.
- Erleichterung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren in einem EU-Mitgliedstaat, wenn der Prospekt in einem anderen Mitgliedstaat gebilligt wurde durch Ermöglichung, Wertpapierprospekte vollständig auf Englisch zu veröffentlichen (inkl. der Kurzzusammenfassung des Prospekts).

b. Förderung von Investitionen von Fonds in erneuerbare Energien und Infrastruktur

Durch Änderungen des Investmentsteuergesetzes und des Kapitalanlagegesetzbuchs soll ein rechtssicherer Rahmen für Investitionen in erneuerbare Energien und Infrastruktur geschaffen werden. Um kollektive Anlagevermögen (Fonds) für solche Investitionen besser nutzbar zu machen, sollen mit der vorgeschlagenen Neuregelung zur Investmentsteuer Hemmnisse für Investitionen in Infrastruktur und erneuerbare Energien beseitigt werden. Weitere Öffnungen der Investitionsmöglichkeiten im Hinblick auf das Zulassen von gewerblichen Tätigkeiten bei Investmentfonds sollen nicht erfolgen; dies wird ausdrücklich klargestellt. Die Regelungen sollen zudem zwei Jahre nach Inkrafttreten durch BMF evaluiert werden.

Kernelemente:

- Abbau bestehender Hindernisse, damit die Mittel der Investmentfonds stärker für Investitionen in erneuerbare Energien sowie für den Erhalt und Aufbau der Infrastruktur genutzt werden.
- Abschaffung von Steuerbefreiungsmöglichkeiten für Einkünfte eines Fonds aus inländischen gewerblichen Quellen. Um Wettbewerbsverzerrungen gegenüber Unternehmen zu vermeiden, die erneuerbare Energien erzeugen oder andere Infrastrukturprojekte betreiben, werden die Einkünfte von Investmentfonds aus derartigen Einkunftsquellen generell der Besteuerung unterworfen. Im Rahmen einer Anhörung in der letzten Legislatur hat sich gezeigt, dass dies von der Wirtschaft akzeptiert wird. Mit der Maßnahme werden daher Steuermehreinnahmen erwartet.



Seite 4 von 7

Ergänzende Maßnahmen:

- Gesetzliche Klarstellungen, unter welchen Voraussetzungen die Vergabe von Gelddarlehen und die Verwaltung von Kapitalbeteiligungen als vermögensverwaltende Tätigkeit betrachtet wird und infolgedessen nicht als gewerbliche Einkünfte der Besteuerung auf Fondsebene unterliegt. Diese Klarstellungen sollen entsprechende Investitionen im Inland fördern und der bisherigen Abwanderung derartiger Tätigkeiten ins Ausland entgegenwirken.

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen nur in Deutschland aufgelegte Fonds. Die Überprüfung von Investitionen in beziehungsweise des Erwerbs von beweglichen und unbeweglichen Sachen in Deutschland durch ausländische Investoren bleibt unverändert der Investitionsprüfung nach dem Außenwirtschaftsrecht vorbehalten.

c. Administrative Vereinfachungen, insbesondere Verschlankung aufsichtlicher Prozesse bei der BaFin

Der Gesetzentwurf enthält zudem eine Reihe von Regelungen zum Abbau unnötiger Verwaltungslasten, die insbesondere auf Vorschläge der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zurückgehen. Hierzu gehört etwa die Streichung von Melde- und Anzeigepflichten, vor allem von Doppelmeldungen von Finanzunternehmen, die aus Sicht der BaFin keinen aufsichtlichen Mehrwert bieten. Bei diesen Maßnahmen stehen Vorgaben im Mittelpunkt, bei denen der bürokratische Aufwand für die Unternehmen nicht mit einem adäquaten Erkenntnisgewinn der BaFin korrespondiert. Diese Maßnahmen tragen im Bereich des BMF mit einer Entlastung der Wirtschaft von mehr als 74 Millionen Euro pro Jahr zum im KoaV vereinbarten Bürokratieabbauziel des BMF bei. Hervorzuheben sind hier folgende Vorschläge:

- Abschaffung des Mitarbeiter- und Beschwerderegisters, das die statistische Erfassung von Beschwerden ggü. Mitarbeitern/ Unternehmen enthält. Hierdurch entfallen den Unternehmen rund 2,1 Millionen Euro Kosten pro Jahr. Der Vorschlag bewahrt das Anlegerschutzniveau, weil die regulatorischen Vorgaben auf EU-Ebene und nationaler Ebene seit 2011 wesentlich weiterentwickelt wurden (bspw. Aufzeichnung von Beratungen, Mystery Shopping durch die BaFin, weitergehende Meldepflichten der Institute), so dass der BaFin inzwischen andere, effektivere Instrumente zur Verfügung stehen.
- Einstellung des nationalen Millionenkreditmeldewesens aufgrund bestehender europäischer Meldesysteme, um hierdurch sowohl die Deutsche Bundesbank als auch die Finanzinstitute von Doppelaufwand zu entlasten: Diesbezüglich enthält der Entwurf auf Vorschlag von BaFin und Bundesbank die **Abschaffung des Millionenkreditmeldewesens zum 30.12.2026**. Dies führt zu einer Entlastung der Wirtschaft von jährlich rund 37 Millionen Euro und der Verwaltung von jährlich rund 14 Millionen Euro. Aufgrund europäischer Statistiken sind diese Meldungen nicht mehr erforderlich.



Seite 5 von 7

d. Anpassungen im Geldwäschegesetz

Der Gesetzentwurf enthält mehrere **Änderungen des Geldwäschegesetzes**:

- Die erste Regelung betrifft das Transparenzregister, in dem die hinter Gesellschaften und anderen Rechtsgestaltungen in Deutschland stehenden wirtschaftlichen Berechtigten **verzeichnet** sind. Infolge eines EuGH-Urteils aus dem Jahr 2022 können Mitglieder der Öffentlichkeit **nur** bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Einsicht in das Transparenzregister **nehmen**. Diese in Deutschland in der Praxis seit dem EuGH-Urteil bereits etablierte **Verwaltungspraxis** muss Deutschland aufgrund einer EU-Richtlinie bis Juli 2025 auch gesetzlich formalisieren.
- Die zweite Regelung schafft für die BaFin eine Rechtsgrundlage zur Erhebung von Informationen von den von ihr beaufsichtigten Finanzunternehmen. Diese Informationen benötigt die BaFin zur Umsetzung schon heute geltender EU-Anforderungen sowie zur Vorbereitung auf die **künftige** Zusammenarbeit mit der neuen europäischen Anti-Geldwäschebehörde AMLA (Anti Money-Laundering Authority).
- Die dritte Regelung soll Erleichterungen bei der Eröffnung von Konten für Minderjährige durch die Eltern schaffen, indem in **bestimmten Fällen** in Zukunft die Vorlage einer (digitalen) Kopie der Geburtsurkunde (statt des Originals) ausreicht.
- Die vierte Regelung ändert die Regeln für die **geldwäscherechtliche** Identifizierung durch Verpflichtete (wie z.B. Banken bei der Kontoeröffnung). Mitunter werden derzeit Personalausweise aus bestimmten EU-Mitgliedstaaten (insb. Portugal) für bestimmte Identifizierungsverfahren von den Anbietern ausgeschlossen. Die Europäische Kommission drängt wegen Beschwerden Betroffener auf eine schnelle Lösung in Deutschland.

e. Standortfreundliche Implementierung von kapitalmarktrechtlichen EU-Rechtsakten

Einen weiteren wichtigen Eckpfeiler des Gesetzes bildet die 1:1-Implementierung von **aktuellen** EU-Rechtsakten, die für Unternehmen den Zugang zu Finanzierungen verbessern und für die wir uns auf europäischer Ebene eingesetzt haben. Dies sind:

- EU Listing Act (Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungen über den Kapitalmarkt, insb. für KMU, durch proportionale Anpassung der Anforderungen an Prospekte und bei der Börsenzulassung sowie Erhöhung der Rechtssicherheit bei der Pflicht zur Ad-hoc-Publizität),
- Verordnung zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (sog. ESAP-Verordnung) und
- Änderung der EU-Finanzmarkttrichtlinie- und -verordnung (sog. MiFIR Review): Erleichterungen und Modifizierungen von Vorgaben bei Finanzmarktgeschäften, wie bspw.



Seite 6 von 7

bei der Einstufung als Systematischer Internalisierer, bei bestimmten Meldepflichten und Anforderungen in Zusammenhang mit der Errichtung eines konsolidierten Datentickers.

Diese EU-Rechtsakte leisten einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung der europäischen Spar- und Investitionsunion. Ihre Umsetzung bzw. Durchführung in DEU stärkt auch den hiesigen Finanzmarkt, erleichtert private Investitionen und trägt zur Verbesserung unserer Wettbewerbsfähigkeit bei. Die Umsetzung muss möglichst noch in diesem Jahr erfolgen, um die europäischen Umsetzungsfristen einzuhalten.

Zu den Maßnahmen im Einzelnen verweisen wir auf den Besonderen Teil der Begründung des Referentenentwurfs.

3. Zum weiteren Vorgehen

Im Hinblick auf die Wichtigkeit des Vorhabens, bei privaten Investitionen in Infrastruktur und erneuerbare Energien sowie in Wagnis- und Wachstumskapital (Venture Capital) klare Rahmenbedingungen zu schaffen sowie die Umsetzungsfristen für die EU-Rechtsakte, wollen wir den Referentenentwurf rasch an die Länder und Verbände versenden und parallel auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen sowie gegebenenfalls im Intranet der Bundesregierung veröffentlichen. Wir gehen von Ihrem Einverständnis aus, wenn dem nicht bis zum

18. August 2025, Dienstschluss

(Verschweigensfrist) widersprochen wird.

Das Bundeskanzleramt bitten wir in dieser Frist um ausdrückliche Zustimmung zur Veröffentlichung des Entwurfs auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen.

Die Zustimmung bindet Sie selbstverständlich nicht hinsichtlich einer späteren inhaltlichen Stellungnahme zum Referentenentwurf. Eine entsprechende Stellungnahme erbitten wir bis spätestens zum

25. August 2025, Dienstschluss

Wir bitten, die Stellungnahme an die folgende E-Mail-Adresse zu übersenden:



Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bitten wir, den Entwurf auf seine Rechtsförmlichkeit zu prüfen und mir das Ergebnis dieser Prüfung mitzuteilen.

Die Kabinetttbefassung wird für den 10. September angestrebt.



Seite 7 von 7

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

able-Briefings